

KUNDMACHUNG

Horn, am 02. Oktober 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG A:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass im Flächenwidmungsplan für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Horn und Breitereich (Änderungspunkte 6 und 7)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im **Gemeindeamt Horn** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 28. September 2026, Zl. RU1-R-262/092-2026, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:
iV


StR. Barbara Stark

Anzuschlagen am: 05. Oktober 2026
Angeschlagen am:
Abzunehmen am: 20. Oktober 2026
Abgenommen am: